
Informationen und Bürgeraustausch zum Thema Unterbringung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung (AU) – max. 60 Minuten

Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung – Beschluss zum Standort für die neuen Unterkünfte

Sachvortrag:

Im Anschluss an die vorläufige Unterbringung kommen geflüchtete Menschen in die Anschlussunterbringung (§ 18 Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen - FlüAG). Für die Anschlussunterbringung ist die jeweilige Gemeinde zuständig, der die Geflüchteten von der Unteren Aufnahmebehörde (Landkreis) zugeteilt sind.

Es handelt sich somit um eine **PFLICHTAUFGABE** der Kommunen.

Für die Gemeinde Buchheim beläuft sich die Anzahl der in der AU unterzubringenden Geflüchteten gemäß Einwohneranteil im Landkreis Tuttlingen aktuell auf **15 Personen**.

Bereits im Oktober 2017 hatte die Gemeinde eine Zuweisung von (damals noch 5 Personen – zwischenzeitlich 6 Personen) erhalten, die in der „Alten Molke“ (im Eigentum der Gemeinde Buchheim) zur Miete wohnen. Diese werden der Gemeinde zwischenzeitlich nicht mehr als Geflüchtete in der AU angerechnet.

Im Dezember 2022 hat die Gemeinde eine Zuteilung von 7 Geflüchteten erhalten, die vorübergehend im ehemaligen Gasthaus Hirsch untergebracht werden konnten. Da hier jedoch bei Umsetzung des genehmigten Bauvorhabens zeitnah der Abbruch der Gebäude erfolgen wird war klar, dass hier eine Alternative gefunden werden muss.

Da in der Gemeinde Buchheim leider keine Wohnungen zur Unterbringung von Geflüchteten in der AU zur Verfügung stehen (auch nicht von Privat zur Miete durch die Gemeinde) wurde nach Alternativen gesucht, die sich in einem zeitlichen und finanziellen überschaubaren Rahmen umsetzen lassen.

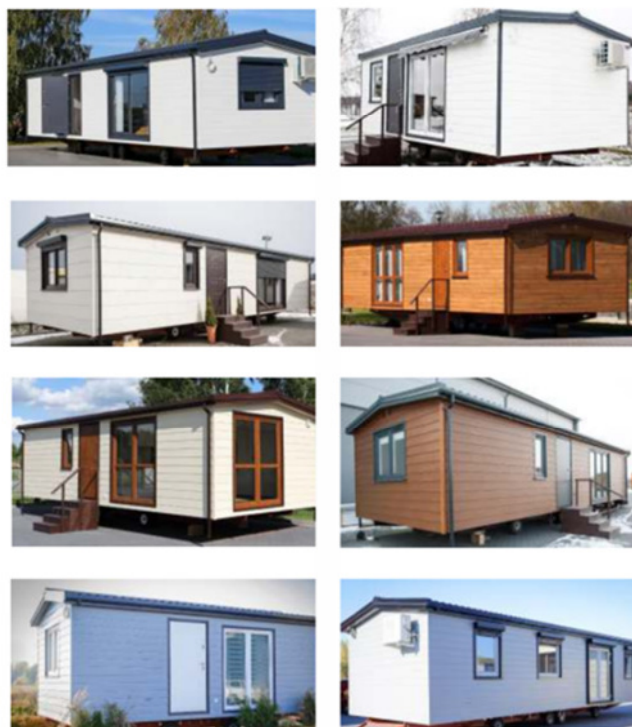
Es existieren für die Anschlussunterbringungen der Gemeinden keine gesetzlichen Vorgaben zur Unterkunft und ihrer Ausstattung. Aufgrund dessen kommen die Grundsätze der Obdachlosenunterbringung auch für die Anschlussunterbringung der Gemeinden zum Tragen. Daher ist eine Unterkunft, die „Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt (und) den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft genügt“, ausreichend. Des Weiteren gelten die allgemeinen Richtwerte für die Obdachlosenunterbringung: 10 m² für einen Alleinstehenden, 20 m² für ein kinderloses Ehepaar, für jedes unter sechsjährige Kind zusätzliche 6 m² und für jedes über sechsjährige Kind 10 m².

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2023 beschlossen, dass zur Unterbringung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung (AU) zwei Mobilheime mit einer Größe von jeweils 40 qm (für jeweils 4 Personen) beschafft werden sollen.

Die bestellten Mobilheime sind komplett ausgestattet mit Bad (plus Waschmaschine), Küchenecke, Ess- und Wohnbereich und zwei Schlafräumen für jeweils 2 Personen.



Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates wurden Fördermittel aus dem Landesförderprogramm „Wohnraum für Geflüchtete“ beantragt – und bewilligt. Zweck dieses Förderprogrammes ist die Schaffung neuen Wohnraums für die gemeindliche Anschlussunterbringung von Geflüchteten in den Gemeinden Baden-Württembergs im Anschluss an die vorläufige staatliche Unterbringung. Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab Bezugsfertigkeit des Wohnraums (Abschluss der Maßnahme). Während dieser Zeit ist der Fördergegenstand mit Geflüchteten in der AU zu belegen. Die Gemeinden müssen Eigentümer des geförderten Wohnraums sein und verpflichten sich, diesen ab Bezugsfertigkeit für mindestens zwanzig Jahre in ihrem Eigentum zu halten.



Kosten für die Schaffung von 8 Plätzen für Geflüchtete in der AU:

Beschaffungskosten Mobilheime	152.196,19 €
Anschlüsse, Fundamente ca.	020.000,00 €
Baunebenkosten ca.	005.000,00 €
	177.196,19 €
<u>bewilligte Zuwendung</u>	059.600,00 €
<u>Verbleibende Kosten ca.</u>	117.596,19 €

Es gibt bei der Anschlussunterbringung seitens der Gemeinde zwei Möglichkeiten, das Rechtsverhältnis zwischen sich und dem Flüchtling auszugestalten. Zum einen kann die Gemeinde den Flüchtling hoheitlich per Verfügung in die Wohnung einweisen, zum anderen kann sie die angemietete Wohnung an den Flüchtling vermieten oder untervermieten.

Bei der Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Kommune und dem Flüchtling geschaffen; im Gegensatz dazu entsteht bei der Untervermietung ein privatrechtliches Mietverhältnis.

Die Einweisung ist nur auf Grundlage einer vom jeweiligen Gemeinderat verabschiedeten Satzung über eine Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterkünften möglich. Diese Satzung wurde vom

Gemeinderat am 20.09.2022 erlassen und die entsprechenden Benutzungsgebühren wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 300 € je Einzelperson und max. 1.050 € je Familie.

Für die beiden Unterkünfte für insgesamt **max. 8 Personen** wird nun ein geeigneter Standort benötigt.

Standort 1 – Schmidtenwinkel (Flurstück Nr. 51, Fläche: 365 m²)

Eigentum der Gemeinde – Grundstück erschlossen mit Wasser und Abwasser



Standort 2 – Parkplatz Festplatz / Meßkircher Straße (Flurstück Nr. 163, Fläche: 1.800 m²)

Eigentum der Gemeinde – erschlossen mit Wasser und Abwasser



Standort 3 – Meßkircher Straße (Flurstück Nr. 152)
Eigentum der Gemeinde – Erschließung vorhanden
Hier steht die Gemeinde aktuell in Verhandlungen für einen Flächentausch



Standort 4 – Donatalstraße/Gabelung Bachtalweg - Zufahrt Ulrichswinkel (Flurstücke Nr. 4455, 4456)
Eigentum der Gemeinde – noch keine Erschließung vorhanden

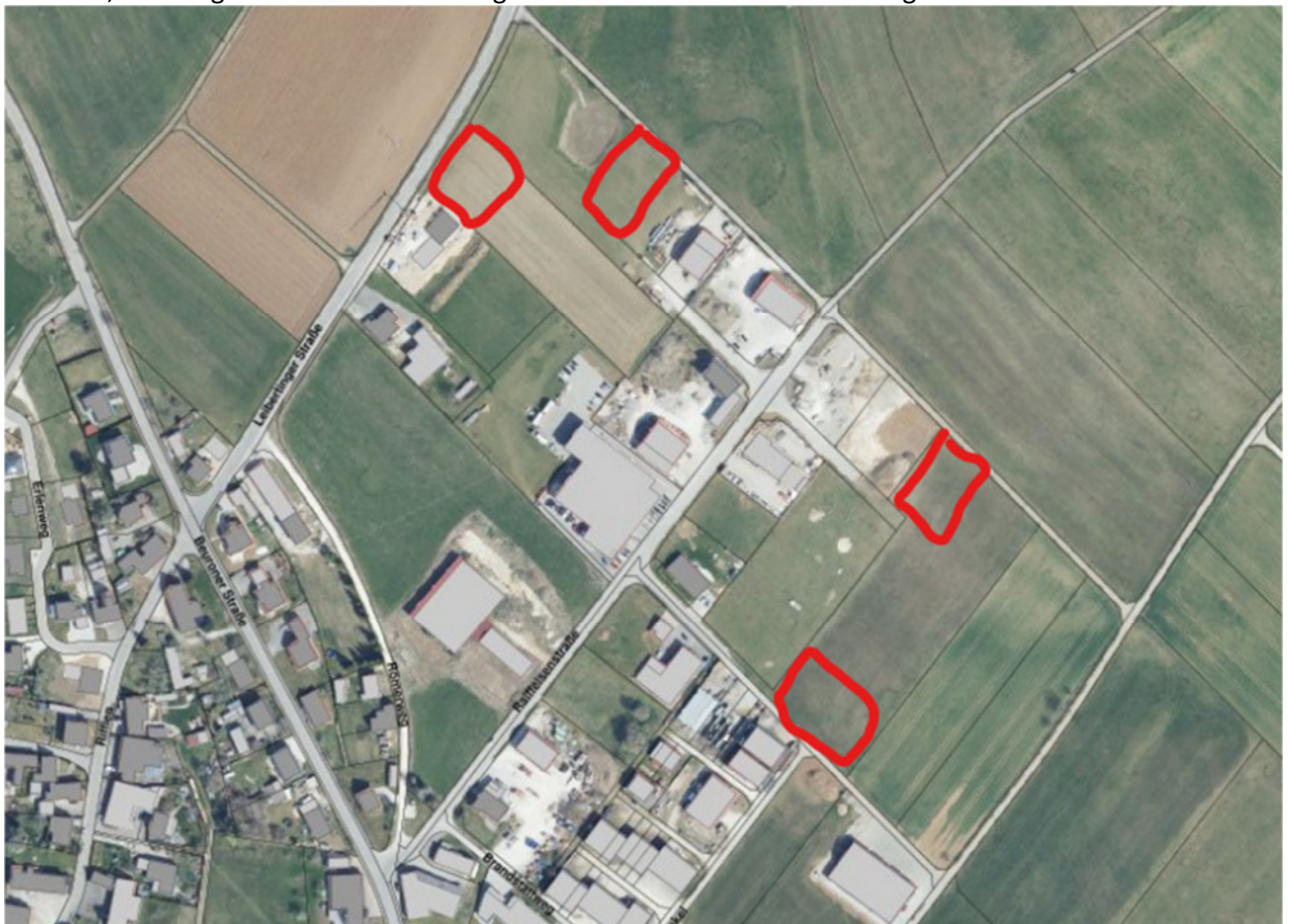


Standort 5 – Am Molkegraben (Flurstück Nr. 4554, Fläche 664 m²)

Im Eigentum der Gemeinde – noch keine Erschließung vorhanden (wäre sehr aufwendig)

**Standort 6 – Gewerbegebiet Brandstatt**

Eigentum der Gemeinde - noch kein konkreter Standort vorgesehen, Möglichkeiten sind auf dem Plan markiert, allerdings bei allen Standortmöglichkeiten noch keine Erschließung vorhanden



Standort 7 - Gründelbuchweg 2 (Flurstück Nr. 23, Fläche 400 m²)

Nicht im Eigentum der Gemeinde Buchheim, würde der Gemeinde vom Eigentümer gegen Pachtzahlung zur Verfügung gestellt werden. Zeitlich begrenzt auf 2 Jahre und dann evtl. Verlängerung jeweils um 1 Jahr

Erschlossen (Wasser und Abwasser vorhanden) – feste Bodenplatte



Standort 8 – am Sportheim/Sportplatz

Fläche im Eigentum der Gemeinde – Erschließung noch nicht vorhanden (evtl. über Sportheim)



In der Gemeinderatssitzung am 27.02.2023 wurde angeregt, von Seiten der Kommune die Bürgerschaft zu einem Termin einzuladen die sich vorstellen können sich bei der Betreuung / Begleitung / Integration der zugewiesenen Geflüchteten zu engagieren. Von Seiten der Verwaltung wurde zugesagt öffentlich über das Amtsblatt zu einem solchen Termin einzuladen.